

Reglement der Regionalen Psychiatriekommission Nord (rpknord)

vom 06.09.2022

1. Zweck

Die rpknord erhält ihren Auftrag von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (GD) und bildet gemäss kantonalem Psychiatriekonzept eine Plattform für die Koordination und Zusammenarbeit aller Leistungserbringer und Betroffenen in der Psychiatrieregion Winterthur und Zürcher Unterland. Sie pflegt den Informationsaustausch bezüglich Themen und Fragestellungen der psychiatrischen Versorgung in ihrer Region. Insbesondere bespricht sie Fragen der Kooperation von Leistungserbringern, erörtert die Versorgungssituation, weist auf Mängel in der Versorgung hin und erarbeitet Lösungen. Im Leistungsauftrag wird die Beziehung zwischen der GD und rpknord geregelt.

2. Zusammensetzung

Die rpknord besteht aus Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, Gemeinden und Interessensgruppen aus dem Kreis der Leistungserbringer und der Betroffenen in der Psychiatrieregion.

3. Organisation

Die rpknord setzt sich zusammen aus

- dem leitenden Ausschuss
- der Kommission und
- der Geschäftsstelle

Sie kann nach Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

4. Leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss führt die Geschäfte der rpknord. Er ist für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Geschäfte zuständig und gegenüber der Kommission und Gesundheitsdirektion verantwortlich. Er besteht mindestens aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es können weitere Kommissionsmitglieder in den leitenden Ausschuss gewählt werden. Im leitenden Ausschuss sind mindestens je eine Vertreterin/ein Vertreter der institutionellen Psychiatrie und des frei praktizierenden Bereichs vertreten. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses werden durch die Kommission auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

5. Kommission

Die Kommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, Gemeinden und Interessensgruppen aus dem Kreis der Leistungserbringer und der Betroffenen in der Psychiatrieregion zusammen. Sie vertreten ihren Bereich respektive ihre Berufsdisziplin. Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Jahr. Über die Aufnahme entscheidet der Leitende Ausschuss.

6. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist operativ tätig und unterstützt den leitenden Ausschuss.

7. Finanzierung

Die rpknord finanziert sich über den jährlichen Kantonsbeitrag als auch über die Netzwerkbeiträge der vertretenden Institutionen, Gemeinden und Interessensgruppen.

Der reguläre Netzwerkbeitrag beträgt jährlich Fr. 1'000.--. Der Betrag kann im Einzelfall und auf Gesuch hin erhöht oder reduziert werden. Über die Höhe des Netzwerkbeitrages entscheidet der leitende Ausschuss unter anderem anhand folgender Kriterien:

- Rechtspersönlichkeit
- Grösse und
- Institution unter gleicher Trägerschaft

8. Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Leitenden Ausschuss am 6. September 2022 verabschiedet, von der Kommission zur Kenntnis genommen und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.